



Krippengesetz beschränkt Elternrecht

Auf dem Weg zur „Luftthoheit über die Kinderbetten“.

Am 07.11.08 hat der Bundesrat dem sog. „Kinderförderungsgesetz“ (KiFöG) zum flächendeckenden Ausbau der Kleinkinderbetreuung zugestimmt.

§ 24 des KiFöG besagt:

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
2. die Erziehungsberechtigten ...

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Aufgrund des Gesetzes ist zu befürchten, dass Leistungsbezieher zukünftig genötigt werden, ihr Kind bereits ab dem Alter von 3 Monaten in eine Krippe zu geben, damit ihnen Unterstützungsleistungen nicht gestrichen werden.

Schon die bisherigen Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit des § 10 SGB II zum Begriff der Zumutbarkeit lauten:

§ 10 SGB II Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass ...

3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht

gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird, ...

Es gibt keine besonderen Regelungen für allein erziehende Mütter und Väter (Hinweise zu § 10 SGB II Abs. 1 Nr. 3 RZ. 10.11).

Dass leistungsbeziehende Eltern ihre Kinder wegzugeben haben, wird hiermit als Regelausschlussgrund konkretisiert, denn:

„§ 10 Abs 1 Nr 3 Hs 2 SGB schließt regelmäßig eine Erziehungsgefährdung und damit die Unzumutbarkeit (der Arbeitsaufnahme) aus, falls es um die Erziehung eines Kindes geht, das zum avisierten Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit das dritte Lebensjahr



vollendet hat, soweit ... seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege i.S. des 5GB VIII sichergestellt ist.

Der elterliche Interpretationsprimat (Art 6 Abs 2 S 1 GG) über die kindeswohlgerechte Erziehung wird hier in bedenklicher Weise beschränkt.

Die Schranke des Art 6 Abs 2 S 2 GG, eine das sog. Wächteramt des Staates aktivierende Kindeswohlgefährdung, dürfte nur dann einschlägig sein, wenn man die Weigerung des Erziehungsberechtigten zu arbeiten im Hinblick auf die damit drohende Unter- oder Nichtversorgung des Kindes mangels Geldes als Gefahr für das Kindeswohl deutete. Dabei würde jedoch übersehen, dass diese vermeintliche „Gefahr“ erst durch den Staat geschaffen wird, und zwar dadurch, dass er aus fiskalischen Gründen den Erziehungsberechtigten regelmäßig die möglicherweise ihrem Erziehungsplan zuwiderlaufende Wertung aufdrängt, der Verzicht auf die Betreuung durch den jeweiligen Erziehungsberechtigten sei ihren Kindern ohne Nachteile für deren Wohl zuzumuten.

Die Rechtsprechung zum früheren BSHG meinte, es gäbe keinen „Erfahrungssatz“ bzw. keine „allgemeine Erfahrung“, dass noch nicht schulpflichtige Kinder jenseits des Säuglings- und Kleinkindalters durch die Betreuung in Kindertagesstätten Schaden nähmen, OVG Berlin ZfSH/SGB 1982, 216, 217; OVG Hamburg FEVS 41 [1991], 225, 233).



Das mag zwar so sein, ist aber im Lichte des Elterngrundrechts irrelevant.

Entscheidend ist in erster Linie (Interpretationsprimat) **die elterliche Einschätzung, was dem Kindeswohl förderlich ist oder nicht**“ (Rixen 2008, § 10 RdNr 60).

Betroffene Eltern sollten diese Vorschriften kennen, um den Regelausschlussgrund widerlegen zu können, damit nicht möglicherweise ihr Erziehungsrecht eingeschränkt wird, bzw. ihre Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gestrichen werden.

Denn auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat kürzlich entschieden:

„Auch der Umstand, dass der Kläger allein seinen damals noch nicht dreijährigen Sohn erzieht, führt nicht zur Unzumutbarkeit der angebotenen Stelle. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist dem Hilfebedürftigen jede Arbeit zumutbar, es sei denn, deren Ausübung würde die Erziehung seines Kindes gefährden; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege sichergestellt ist“ (LSG BRB Urteil - 16.10.2008 - L 5 AS 449/08).

Doch Eltern können sich wehren, indem sie auf Besonderheiten hinweisen, die eine Gefährdung der Erziehung des bewirken könnten:

„In der Regel‘ wird der Regelausschlussgrund die Sachverhaltsermittlung der Leistungsträger entlasten. Liegen dem Leistungsträger keine gegenteiligen Auskünfte vor, muss er eigentlich nicht weiter ermitteln, sondern darf die Regelannahme seiner Entscheidung zugrunde legen. ...

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige tut zudem gut daran, auf Umstände hinzuweisen, die die Regelannahme im Hinblick auf die Gefährdung der Erziehung des Kindes im Einzelfall entkräften. In Betracht kommt hier die ... sächliche und personelle Qualität der Fremdbetreuung, die Betreuungsquoten im Verhältnis Kinder/Erzieher(innen), die Lage der Betreuungsgelegenheit etwa in Problemvierteln mit hohem Konfliktpotenzial und/oder hoher Kriminalitätsrate. In Frage kommen aber auch lange bzw. gefährliche Anfahrtswege oder umständliche Verkehrsverbindungen, die auf Kosten der Erziehung gehen. Dieser Grund ist nicht durch § 10 Abs 2 Nr 3 SGB II ausgeschlossen, weil es nicht um die Entfernung zwischen Beschäftigungs- und Wohnort, sondern um die Entfernung zwischen Beschäftigungs- und Kinderbetreuungsart geht. Unsubstantiierte Gegeneinwände der Leistungsträger, die möglicherweise nur abstrakt auf das SGB VIII verweisen, vermögen die im Einzelfall gegebene Ausnahme nicht zu widerlegen und damit die Regelannahme nicht wiederherzustellen.

Im Lichte der Verweisungsanalogie des § 10 Abs 3 SGB II gelten die Regelungen des

§ 10 Abs 1 Nr 3 SGB II auch für Eingliederungsleistungen.

Erziehungsgefährdungen ... sind unzumutbar, es sei denn, die Regelannahme des § 10 Abs 1 Nr 3 Hs 2 SGB II liegt vor und sie wird nicht durch eine Einzelfallausnahme durchbrochen“ (Rixen 2008, § 10 RdNr 61-64).

Hinweise zur Argumentation

finden sich auch unter www.vfa-ev.de im Bereich Studien/Krippen.

Quelle:

Rixen in Eicher/Spellbrink zum SGB II, 2. Auflage 2008, § 10 RdNr 60-64